

## **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH**

### **§ 7 wird wie folgt geändert:**

a) Ziffer 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Darüber hinaus sind zwei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der nebenberuflichen Dozentenschaft berechtigt, mit beratender Stimme an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.“

b) Es wird die folgende Ziffer 7 angefügt:

„Die Gesellschafterversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.“

### **§ 8 Ziffer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Landrats oder seines Vertreters im Amt den Ausschlag.“

**Die §§ 9 und 10 werden gestrichen.**